

Telefon: 0 233-45055

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Grundsatz Gaststätten,  
Spielhallen, Sportwetten u.  
Prostituiertenschutz  
KVR-III/112

## **Generelles Verbot des Verteilens von Visitenkarten für Kfz-Ankauf in der Hansjakobstraße und Nebenstraßen**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03370 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 13.04.2026

### **Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00372**

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03370

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 30.06.2026**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 13.04.2026 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, generell das Verteilen von Visitenkarten für Kfz-Ankauf in der Hansjakobstraße und Nebenstraßen zu verbieten.

Zur Begründung wird angeführt, dass von zwei Gebrauchtwagenfirmen alle 14 Tage an allen Autos in der Hansjakobstraße und deren Nebenstraßen deren Visitenkarten angebracht werden, diese von den Autobesitzer\*innen meist zu Boden geworfen werden und damit eine massive Umweltverschmutzung entsteht.

Hierzu kann seitens des Kreisverwaltungsreferates Folgendes ausgeführt werden:

Der öffentliche Straßengrund der Landeshauptstadt München ist ausschließlich für die Benutzung durch den Verkehr gewidmet. Eine Benutzung über diesen sog. Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar, die der Erlaubnis nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz bedarf.

Die Erteilung einer solchen Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten, sondern auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Zur einheitlichen Handhabung dieses Ermessens hat die Landeshauptstadt München die „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (SoNuRL)“ erlassen, die für die Verwaltung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Sondernutzungen grundsätzlich bindend sind.

Da der öffentliche Raum dem Gemeingebrauch dient und es Aufgabe der Verwaltung ist seine vorrangige Zweckbestimmung für die Bürger\*innen zu erhalten, sind gewerblich Nutzungen gem. der SoNuRL nur sehr eingeschränkt zulässig.

Die SoNuRL sehen keine Genehmigungen für das Anbringen von Visitenkarten für den Ankauf von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsgrund vor.

Eine Ausnahmegenehmigung ist aufgrund der Vorgabe, dass es sich bei der Sondernutzung um einen besonders begründeten Einzelfall handeln muss, ebenfalls nicht möglich.

Insoweit ist festzustellen, dass bereits jetzt das gewerbliche Verteilen und Anbringen von Visitenkarten an Fahrzeugen, die auf öffentlichen Verkehrsgrund stehen, nicht zulässig ist und als unerlaubte Sondernutzung geahndet werden kann.

Ein spezielles Verbot ist somit nicht notwendig.

Zu den unerlaubten Visitenkarten-Aktionen in der Hansjakobstraße und deren Nebenstraßen, kann das Kreisverwaltungsreferat mitteilen, dass jeder gemeldete Vorgang verwaltungsrechtlich bearbeitet wird.

Im Rahmen der dienstlichen und rechtlichen Möglichkeiten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren geprüft und ggf. auch eingeleitet.

Es ist aber auch richtig, dass die in der Vergangenheit zu dieser Thematik eingeleiteten Verfahren nicht immer zum gewünschten Erfolg geführt haben.

Aufgrund der wenigen zur Kontaktaufnahme angegebenen Daten wie Handy-Nr., Mailadresse, nur Briefkastenadresse oder Postfach, ist ein rechtlich tatsächlich heranzuziehender Verantwortlicher häufig nicht ermittelbar.

Dies war auch der Verfahrensverlauf im Fall des unerlaubten Anbringens von Visitenkarten in der Hansjakobstraße. Bei der Bezirksinspektion Ost sind für diesen Straßenbereich im Jahr 2025 mehrere Beschwerden wegen des Anbringens von Visitenkarten an Fahrzeugen eingegangen. An dem auf der Visitenkarte angegebenen Betriebssitz konnte der mutmaßliche Verursacher aber nicht vorgefunden werden. Ein Bußgeldverfahren, das anhand der Daten auf der Visitenkarte von der Polizeiinspektion eingeleitet wurde, musste aufgrund der kurzen Verjährungsfrist eingestellt werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass ein spezielles Verbot für das Verteilen oder Anbringen von Visitenkarten an Fahrzeugen in die SoNuRL, aufgrund des bereits derzeit schon erfüllten Tatbestands einer unerlaubten Sondernutzung, nicht erfolgt - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung 20-26 / E 03370 der Bürgerversammlung 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 13.04.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Friedrich

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 14 auszuwählen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/112

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW